

# Gemeinde Eisten



## Reglement Berieselungen



## Inhalt

Art. 1 Geltungsbereich und Anlageprinzip .....	3
Art. 2 Aufsichtsbehörde .....	3
Art. 3 Inbetriebnahme und Ausserbetriebnahme .....	3
Art. 4 Zoneneinteilung.....	4
Art. 5 Tränkwasser .....	4
Art. 6 Störungen.....	4
Art. 7 Spezialturnus .....	4
Art. 8 Feuerschutz .....	4
Art. 9 Sonntagswasser.....	5
Art. 10 Wasserunterbruch .....	5
Art. 11 Verantwortlichkeit.....	5
Art. 12 Erweiterung Berieselungsleitung.....	5
Art. 13 Kostenverteilung .....	6
Art. 14 Strafbestimmungen .....	6
Art. 15 Inkrafttreten.....	6



Die Urversammlung der Gemeinde Eisten, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

beschliesst:

## **Art. 1 Geltungsbereich und Anlageprinzip**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde Eisten.

<sup>2</sup> Unter Anlage wird das Berieselungsnetz verstanden.

<sup>3</sup> Teile der Anlage gelten gleichzeitig als Feuerschutz. Diese sind nur während der Berieselungs- und Bewässerungszeit in Betrieb.

## **Art. 2 Aufsichtsbehörde**

<sup>1</sup> Die Berieselungs- und Bewässerungsanlage ist ein Betriebszweig der Gemeinde Eisten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ernennt eine ständige Kommission "Berieselungs- und Bewässerungsanlage". Diese Betriebskommission überwacht und kontrolliert den Betrieb der Anlage.

<sup>3</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus zwei Vertretern aus dem Gemeinderat, einem Gemeindearbeiter sowie aus den jeweiligen Vertretern der Anlagebenützer (Zonen). Pro Zone wird jeweils ein Vertreter ernannt.

<sup>4</sup> Die Vertreter des Gemeinderats in der Kommission werden von dem Gemeinderat bestimmt.

<sup>5</sup> Die Vertreter der Zonen in der Kommission werden durch die Anlagebenützer der jeweiligen Zone bestimmt.

## **Art. 3 Inbetriebnahme und Ausserbetriebnahme**

<sup>1</sup> Der Beginn und das Ende der Berieselungsperiode ist in der Regel im Frühjahr ab Anfang April bis Mitte Oktober. Das jeweilige genaue Datum wird von der Kommission gemäss den Wasserrechten auf der Webseite der Gemeinde Eisten veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Inbetriebnahme wird durch die Kommission organisiert. Die Kommission behält sich das Recht vor, die Berieselungsanlage je nach Witterung in Betrieb zu nehmen.

<sup>3</sup> Die Ausserbetriebnahme wird von der Berieselungskommission organisiert. Die Berieselungskommission behält sich das Recht vor, die Berieselungsanlage je nach Witterung und Frostgefahr ausser Betrieb zu nehmen.



<sup>4</sup> Bei Defekten an den Berieselungsstöcken und Leitungen, sind diese unverzüglich der Kommission zu melden. Die Reparatur wird von der Kommission organisiert.

## **Art. 4 Zoneneinteilung**

<sup>1</sup> Die Berieselungsanlage ist in Zonen aufgeteilt, in welchen für jeden Benutzer die Bewässerungszeiten und die maximal möglichen Düsendrößen für die Beregner festgelegt sind. Bereits bestehende Bewässerungspläne von Genossenschaften können übernommen werden.

<sup>2</sup> Als Grundlage dient die Berieselungseinteilung. Die Berieselungseinteilung ist verbindlich und wird im Internet auf der Webseite der Gemeinde Eisten veröffentlicht. Diese Einteilung bildet ein integrierender Bestandteil dieses Reglements. Die Parzellen-Nummern sind im GIS Eisten online ersichtlich. Ein Abtausch von Bewässerungszeiten ist nur in der gleichen Zone gestattet.

## **Art. 5 Tränkewasser**

Tränkewasser kann für die Dauer, wo keine Frostgefahr besteht, über die Berieselungs- und Bewässerungsanlage bezogen werden. Auf den Hauptstock ist ein Gartenhahn anzubringen. Der Schieber des Stockes ist vollständig zu öffnen, damit dieser keinen Schaden nimmt.

## **Art. 6 Störungen**

Betriebsstörungen sind der Kommission zu melden.

## **Art. 7 Spezialturnus**

Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grösseren Betriebsstörungen usw.) kann die Berieselungskommission einen Spezialturnus vorschreiben.

## **Art. 8 Feuerschutz**

<sup>1</sup> Bei Feualarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der Berieselungs- und Bewässerungsanlage vollumfänglich zur Verfügung.

<sup>2</sup> Bei Trockenheit können die jeweiligen Eigentümer aufgefordert werden, ihre Flächen zu berieseln. Wird dem Aufgebot nicht Folge geleistet, kann dies die Gemeinde kostenpflichtig in Auftrag geben.



## Art. 9 Sonntagswasser

- <sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen ist in Eisten grundsätzlich keine Berieselung und Bewässerung vorgesehen.
- <sup>2</sup> Diese Zeiten stehen in erster Linie, nach Absprache mit der Kommission, zur Verfügung, um Ausfälle auszugleichen.

## Art. 10 Wasserunterbruch

- <sup>1</sup> Bei Wasserunterbrüchen wird die Berieselungseinteilung entsprechend dem Plan weitergeführt, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird.
- <sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangels, Leitungsbruch usw. unterbrochen wird. Der Bewirtschafter oder die jeweilige Eigentümerschaft kann keinen finanziellen Schadenersatz fordern.

## Art. 11 Verantwortlichkeit

- <sup>1</sup> Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Bewirtschafter bzw. Benützer für allfällige Schäden an Gebäuden und Kulturen.
- <sup>2</sup> Für das Anschliessen von Privatleitungen an das Berieselungsnetz ist eine Bewilligung bei der Kommission einzuholen.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung kann veranlassen, Gartenleitungen und Rasenberegnungsanlagen vom Trinkwassernetz abzutrennen und auf das Berieselungsnetz anschliessen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Eigentümerschaft. Das Entleeren der Privatleitungen ist Sache der jeweiligen Eigentümerschaft.
- <sup>4</sup> Für die Beschädigung von Beregnungsstöcken ist der Schuld bare haftbar.
- <sup>5</sup> Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und rechtzeitig der Kommission gemeldet werden.
- <sup>6</sup> Offene Wasserleitungen, welche infolge der Inbetriebnahme von Berieselungsanlagen nicht mehr benützt werden, sind weiterhin funktionstüchtig zu erhalten, um bei Schneeschmelze, Regenwasser usw. als Oberflächenentwässerungsleitungen zu dienen.

## Art. 12 Erweiterung Berieselungsleitung

Falls eine Erweiterung des Berieselungsnetzes notwendig wird, muss hierzu vorgängig ein Antrag schriftlich an die Kommission eingereicht werden.



## Art. 13 Kostenverteilung

- <sup>1</sup> Unterhalts- und Betriebskosten (Versicherung, Entschädigung an Verantwortliche usw.) werden einheitlich verteilt. Die Berieselungskommission legt den einheitlichen jährlichen Beitrag fest.
- <sup>2</sup> Einmal festgelegte Flächen bleiben voll zahlungspflichtig, auch wenn diese nicht berieselt werden, sofern diese der Berieselungs- und Bewässerungsanlage erschlossen sind. Auf begründetes Begehren hin können Flächen innerhalb der Bauzone von dieser Pflicht befreit werden.
- <sup>3</sup> Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist die bisherige Eigentümerschaft voll zahlungspflichtig.
- <sup>4</sup> Das Inkasso erfolgt jährlich durch die Gemeindeverwaltung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

## Art. 14 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Eigentümer, welche Ihre Verantwortlichkeiten gemäß diesem Reglement nicht wahrnehmen oder außerhalb der ihnen zugeteilten Zeiten beregnen, werden durch den Gemeinderat mit einer Busse belegt.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Busse beträgt Fr. 50.- bis Fr. 1'000.- und verdoppelt sich bei weiteren Übertretungen jeweils.
- <sup>3</sup> Das Verfahren gegen Einsprache Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

## Art. 15 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Vorschriften und Wasserrechte sowie anderer Gemeinde Reglemente und – Beschlüsse aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates rückwirkend auf den \_\_\_\_\_2021 in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom\_\_\_\_\_.

So angenommen von der Urversammlung von Eisten vom\_\_\_\_\_.

So genehmigt durch den Staatsrat an einer Sitzung vom\_\_\_\_\_.

Reglement Berieselungen Gemeinde Eisten



Gemeinde Eisten

Der Präsident

Der Schreiber

Der Sachbearbeiter